

Satzung des Kultur- und Sportvereins der Altgemeinde

Königsmark e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Name des Vereins lautet:

Kultur- und Sportverein der Altgemeinde Königsmark.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Ortsteil Königsmark,

Anschrift: Rohrbecker Weg 29 z. Hd. Ute Roefe, Ortsteil Königsmark, 39606

Hansestadt Osterburg (Altmark).

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des kulturellen und sportlichen Lebens in der Altgemeinde Königsmark mit seinen ehemaligen Ortsteilen Königsmark,

Rengerslage, Wasmerslage und Wolterslage.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung des Dorffestes
- Sammeln von Spendengeldern für die Ausgestaltung von kulturellen und sportlichen Projekten
- Organisation von kulturellen Projekten und sportlichen Aktivitäten

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag alle natürlichen Personen

ab dem 12. Lebensjahr erwerben, die sich aktiv an dem § 1 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand und dort die anwesende einfache Mehrheit. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer sorgeberechtigten Eltern.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich bis zum 30.11. für das Folgejahr zu zahlen. Im Gründungsjahr beziehungsweise Eintrittsjahr ist der Beitrag anteilig je vollen Kalendermonat zu zahlen und zwar 4 Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und zwar mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages 6 Monate in Verzug ist.

Der Ausschluss wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, welche mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen und Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, an dem sie ausscheiden. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Geschäftsführender Vorstand

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Erweiterter Vorstand

- Stellvertretender Schriftführer
- 3 Beisitzer

Vertretungsberechtigt sind 2 Vorstandsmitglieder, und zwar der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, und ein weiteres Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand kann von jedem seiner Mitglieder nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 7 Die Aufgaben des Vorstandes

1) der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung,

- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Vorbereitung und
- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die Anfertigung von Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen
- schriftliche Einladung der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung.

2) Die von den Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen gefertigten Sitzungsniederschriften erlangen ihre Rechtsgültigkeit erst durch die Unterschriften des Vorstandsvorsitzenden und Schriftführers bzw. ihrer Stellvertreter.

§ 8 Kassenprüfung

Das Abrechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder

berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Sollten nicht $\frac{4}{5}$ der Mitglieder des Vereins anwesend sein, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, bei welcher die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Hierfür gelten die gleichen Ladungsfristen wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Einheitsgemeinde Osterburg oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbindung, die Gelder für das kulturelle und sportliche Leben in der Altgemeinde Königsmark ausschließlich zu verwenden. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung benannten Zweck zu verwenden.

Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Königsmark, den 25.02.2011

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Ronald Rensch	Klausur Christal
Ralph Metall	Jörg Kumpf
D. G. Grew	Wilhelm Fren
E. Jeth	T. Ple
A. Günther	H. Gude
C. Meyer	M. Lenz
F. Christiansen - Wen	Re. P. J.
A. Rofe	Sabine Wode
P. Dalkke	H. W. Kuntz
J. Ull	Sigrid Kuntz
K. Tucke	H. Zabelke
T. Böhm	S. Stoll
A. Werner	G. Hammer
L. Rohl	M. Kuntz
J. J. J. J.	F. J. J. J.
H. Baum	K. J. J. J.
D. J. J. J.	M. J. J. J.